Satzung des Vereins „Cäcilienchöre Heimersheim von 1863/1985 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der eingetragene Verein führt den Namen „Cäcilienchöre Heimersheim von 1863/1985 mit dem Zusatz e.V“. Dieser ist Mitglied des Kreis-Chorverbandes Ahrweiler und somit Mitglied im Deutschen Chorverband.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler und ist im Vereinsregister der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler unter der VR-Nr. 21257 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Förderung des Chorgesangs.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- regelmäßige Chorproben,

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,

- Durchführung und Mitwirkung bei Konzerten und musikalischen Veranstaltungen,

- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen und Chören,

- musikalische Fortbildungsmaßnahmen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge,

- Einnahmen aus Veranstaltungen,

- Spenden und Zuwendungen,

- öffentliche Fördermittel,

- sonstige Einnahmen.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit den angegebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder,

2. fördernde Mitglieder,

3. Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die am Chorgesang teilnehmen.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Mitgliedsantrag beim Vorstand zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Neue Sängerinnen und Sänger können zunächst an mehreren Proben teilnehmen, bevor sie über eine Mitgliedschaft entscheiden. Nach der Aufnahme beginnt die Beitragszahlung ab dem 1. des folgenden Monats.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen oder der Satzung grob zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

(4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Alle Zahlungsverpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten, wenn diese dem Verein tatsächlich entstanden sind.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten.

(4) Aktive Mitglieder sollen regelmäßig an Proben und Auftritten teilnehmen. Hat das Mitglied Proben vor Auftritten versäumt, kann die Chorleitung dem Mitglied die Teilnahme an Auftritten verweigern.

(5) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen in der festgesetzten Höhe verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Eine Mitgliederversammlung findet aufgrund einer Einberufung durch den Vorstand statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen. Sie muss spätestens 5 Wochen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Berufung tagen.

(5) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlen können in offen oder geheim Wahlen durchgeführt werden. Besteht ein Mitglied auf eine geheime Wahl, ist diese durchzuführen. Auf Vorschlag ist es zulässig, den Gesamt- oder Teilvorstand en bloc zu wählen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter geleitet oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.
Die Protokollführung obliegt dem 1. Schriftführer oder einem anderen geschäftsführenden Mitglied

(7) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nur eine Stimme auf sich übertragen lassen.

(8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

(9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
d) Wahl des Gesamtvorstandes
e) Wahl von 2 Kassenprüfern
f) Entgegennahme des Berichts des Chorleitung
f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,

- einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden für den gemischten Chor

- einem stellvertretenden Vorsitzenden für den Männer-Chor

- der/dem Schriftführer/in,

- der/dem Kassenwart/in.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden

(2) Zum erweiterten Vorstand können gewählt werden:

- die/der 2. Schriftführer/in

- die/der 2. Kassenwart/in

- zwei Notenwarten/-innen

- zwei Beisitzer/-innen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Vereinsämter schaffen, die der Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes dienen. Die Amtsinhaber sind den Vereinsorganen zur Rechenschaft verpflichtet. Die Amtsinhaber werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese sind jedoch nicht vertretungsberechtigt.

(7) Die Mitglieder des Gesamtvorstands können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

(8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in Protokollen festgehalten, vom Schriftführer unterschrieben und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte von ihm anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Chorleitung

Die Chorleitung ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie leitet die Proben und musikalischen Auftritte und wirkt bei der Auswahl des Repertoires mit. Sie kann zu Vorstandssitzungen beratend eingeladen werden.

§ 13 Kassenwesen

(1) Der/Die Kassenwart/-in führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Er/sie legt für das vorangegangene Geschäftsjahr spätestens nach drei Monaten einen Rechenschaftsbericht vor, den er den Mitgliedern zugänglich macht.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS-GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lif. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer
personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Die Mitglieder können jederzeit der Veröffentlichung von Bildern und Daten an die Medien fallbezogen widersprechen.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.09.2026 beschlossen.